

# GL\_GERICHTE GL-1804 vom 4. November 2022

GL Gerichte, 2022-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1804](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1804)

FR: GL\_GERICHTE GL-1804 du 4 novembre 2022

IT: GL\_GERICHTE GL-1804 del 4 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

B. \_\_\_\_\_

### E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Kantonsgerichts Glarus aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 3

3.1. In der Folge reichten die Kläger am 24. Juli 2019 ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde des Kantons Glarus ein mit dem Begehren, es sei dem Beklagten zivilrechtlich verboten zu lassen, das öffentlich-rechtlich bewilligte Bauvorhaben Nr. [...] auszuführen oder ausführen zu lassen (act. 1). Am 19. August 2019 ersuchten sie das Kantonsgericht Glarus zudem, das beantragte zivilrechtliche Verbot zur Ausführung des Bauvorhabens Nr. [...] bereits vorsorglich auszusprechen (act. 1 im Verfahren ZG.2019.00837).

3.2. Diesem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen kam der Kantonsgerichtspräsident mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 nach und verbot dem Beklagteneinstweilen, das öffentlich-rechtlich bewilligte Bauvorhaben Nr. [...] auszuführen oder ausführen zu lassen (act. 22 im Verfahren ZG.2019.00837).

### E. 4

4.1. In der Zwischenzeit erhoben die Kläger nach Ausstellen der Klagebewilligung am 10. Dezember 2019 in der Hauptsache Klage und beantragten, dass dem Beklagtendefinitivverboten wird, das öffentlich-rechtlich bewilligte Bauvorhaben Nr. [...] auszuführen oder ausführen zu lassen (act. 2). Dies mit der Begründung, dass der Beklagte sich für die Unterschreitung des Grenzabstandes gegenüber den Liegenschaften der Kläger nicht auf das im Grundbuch eingetragene Näherbaurecht berufen könne (act. 2 S. 6). Denn die Auslegung der gegenseitigen Näherbaurechte ergebe, dass gegenseitige Duldungspflichten bestehen, welche miteinander verknüpft seien (act. 2 S. 6-7). Die Parteien seien damals davon ausgegangen, dass beide bis einen Meter an die Grenze bauen können (act. 31 S. 4). Die Baubewilligungsbehörde werde jedoch niemals zwei Mehrfamilienhäuser mit nur 2.1 Metern Gebäudeabstand voneinander bewilligen (act. 2 S. 6). Da somit nicht beide Parteien das ihnen gegenseitig eingeräumte Recht ausüben können, sei der Vertrag widerrechtlich bzw. weise einen unmöglichen Inhalt auf (act. 2 S. 8). Wenn beide Parteien die gleichen Rechte hätten, dürfe das Recht des Einen nicht das Recht des Anderen verunmöglichen (act. 31 S. 5).

4.2. Der Beklagte bestreitet, dass das Näherbaurecht widerrechtlich bzw. unmöglich sei und beantragte die Abweisung der Klage soweit darauf einzutreten sei (act. 26). Es sei davon

auszugehen, dass die Kläger gute Chancen auf den Erhalt einer Ausnahmegewilligung hätten, da dies dem Ziel der Verdichtung entspreche. Selbst wenn die Kläger keine Ausnahmegewilligung erhalten würden, führe dies nicht zur Widerrechtlichkeit der strittigen Näherbaurechte. Denn in diesem Fall wäre nicht das Näherbaurecht widerrechtlich, sondern das von den Klägern zur Baugewilligung eingegebene Projekt (act. 26 S. 9). Der Beklagte habe sich nur dazu verpflichtet, die Unterschreitung des Grenz- und des Gebäudeabstandes durch die Kläger zu dulden. Nicht verpflichtet habe er sich dagegen, den Klägern eine öffentlich-rechtliche Baugewilligung zu verschaffen (act. 26 S. 12). Der Beklagte verunmögliche die Ausübung des Näherbaurechts durch die Kläger in keiner Weise (act. 26 S. 13). Es sei korrekt, dass die Kläger dulden müssen, dass der gesetzliche Grenz- und Gebäudeabstand vom Beklagten unterschritten werden dürfe und dass auch der Beklagte dies gegenüber den Klägern zu dulden habe. Dies bedeute entgegen der klägerischen Ansicht jedoch nicht, dass das Recht des Beklagten nur dann gültig sei, wenn auch die Kläger die ihr zustehenden Rechte ausüben können. Eine solche Bedingung ergebe sich weder aus dem Grundbucheintrag noch aus dem Dienstbarkeitsvertrag (act. 26 S. 14).

## **E. 5**

Mit Urteil vom 5. November 2021 entschied das Kantonsgericht, das strittige Bauvorhaben lasse sich nicht mit dem Inhalt des Näherbaurechts vereinbaren. Es untersagte dem Beklagten deshalb, das öffentlich-rechtlichbewilligte Bauvorhaben Nr. [...] (Neubau Mehrfamilienhaus inkl. Pfahlfundation) auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Der nicht beanstandete Abbruch der bestehenden Gebäude Nrn. [...] auf der Liegenschaft Nr. [...] stehe dem Dienstbarkeitsvertrag dagegen nicht entgegen, weshalb es die Klage in diesem Punkt abwies (act. 39 S. 12-13 Dispositivziffern 1-2). Zudem verfügte das Kantonsgericht, dass nach unbenutztem Ablauf der Berufungsfrist die vorsorglichen Massnahmen durch den Hauptsachenentscheid ersetzt würden (act. 39 S. 13 Dispositivziffer 3). Die Gerichtsgebühr für den Hauptsachenentscheid, die Kosten des Massnahmeverfahrens sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von insgesamt CHF 8'050.■ auferlegte es dem Beklagten und verpflichtete ihn, den Klägern eine Parteientschädigung von CHF 8'000.■ zu bezahlen (act. 39 Dispositivziffern 4-7).

## **E. 6**

Wie von der Vorinstanz und den Parteien ausgeführt, ist der Inhalt des Näherbaurechts durch Auslegung nach der Stufenordnung von Art. 738 ZGB zu ermitteln. Zum genauen Vorgehen kann dabei auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 39 S. 8 E. IV.4.), welche vom Beklagten nicht beanstandet wurden (act. 42 S. 17). Die basierend darauf vorgenommene konkrete Auslegung des Näherbaurechts ist im Nachfolgenden zu überprüfen. Dabei wird entsprechend dem vorinstanzlichen Urteilsaufbau und der Stufenordnung von Art. 738 ZGB zunächst der Grundbucheintrag (E. III.6.1.) und anschliessend der Dienstbarkeitsvertrag ausgelegt (E. III.6.2.).

### **6.1.Grundbucheintrag**

6.1.1.Das vorliegend strittige Näherbaurecht wird im Grundbuchauszug aller drei involvierten Liegenschaften parallel und unter einheitlicher Nummer, wie folgt aufgeführt (vgl. hierzu auch act. 39 S. 8-9 E. IV.5.):

-

Grundbuchauszug der Liegenschaft Nr. [...], Recht/Last: Näherbaurecht zugunsten und zulasten Grundstück Nr. [...] (act. 33/6);

-

Grundbuchauszug der Liegenschaft Nr. [...], Recht/Last: Näherbaurecht zugunsten und zulasten Grundstück Nr. [...] (act. 33/2);

-

Grundbuchauszug der Liegenschaft Nr. [...], Recht/Last: Näherbaurecht zugunsten und zulasten Grundstück Nr. [...].

6.1.2. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Grundbucheintrag "Näherbaurecht" das Recht, in einem geringeren als dem gesetzlichen Abstand an die Grenze des Nachbargrundstücks zu bauen, d.h. auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Baurechtsdienstbarkeiten (Art. 675 Abs. 1 und Art. 779 Abs. 1 ZGB) baut der aus einem Näherbaurecht berechtigte Eigentümer auf seinem eigenen Grundstück und nicht auf dem belasteten Grundstück, und dessen Eigentümer wiederum hat keinen Eingriff in die Substanz seines Grundstücks, sondern die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestgrenzabstandes durch den berechtigten Eigentümer auf dem Nachbargrundstück zu dulden (Urteil des Bundesgericht 5A\_377/2017 vom 27. Februar 2018 E. 2.3.2, m.w.H.; vgl. auch Maja Schüpbach Schmid, Das Näherbaurecht in der zürcherischen baurechtlichen Praxis, Entlebuch 2001, S. 37 und S. 53; Peter Liver, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, Erster Band: Die Grunddienstbarkeiten, Zürich 1968, N. 187 zu Art. 730 ZGB).

6.1.3. Die sich aus dem Näherbaurecht ergebende Duldungspflicht bedeutet für den Eigentümer des belasteten Grundstücks folglich, dass er die Abwehr des Näherbaus zu unterlassen hat; das zivilrechtliche Näherbaurecht steht somit der Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Grenzabstandsvorschriften entgegen. Mithin beinhaltet das Näherbaurecht einen Verzicht, in Bezug auf den Grenzabstand die sich aus dem Grundeigentum ergebenden Abwehrrechte geltend zu machen. Aus dem Näherbaurecht kann darüber hinaus jedoch grundsätzlich keine Pflicht des Eigentümers des belasteten Grundstücks abgeleitet werden, es zu unterlassen, auf dem belasteten Grundstück eine Baute zu erstellen, welche in der Zukunft die Ausübung des Näherbaurechts aufgrund von den dann geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften erschweren oder verunmöglichen könnte. Ein solches Bauverbot auf dem Landstreifen, dessen Umfang durch die vom öffentlichen Baurecht vorgegebenen Grenz- und Gebäudeabstände bestimmt wird, geht über die grundsätzlich mit dem Näherbaurecht verbundene Duldungspflicht hinaus und kann sich entsprechend auch nicht auf Art. 737 Abs. 3 ZGB stützen. Diese Bestimmung besagt zwar, dass der Dienstbarkeitsbelastete nichts vornehmen darf, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindert oder erschwert (Art. 737 Abs. 3 ZGB). Damit wird jedoch nur festgehalten, wie der bestehende Inhalt einer Grunddienstbarkeit anzuwenden ist (vgl. Etienne Petitpierre, in Basler Kommentar, 6. Aufl., Basel 2019, N. 2 zu Art. 737 ZGB). Eine zusätzliche Pflicht des Dienstleistungsbelasteten lässt sich daraus nicht ableiten (so im Ergebnis auch das Obergericht des Kantons Bern ZK 15 239 vom 2. Juli 2015 E. 10; kritisch hierzu Sacha Vallati, Dienstbarkeiten und Bauvorhaben, Zürich/Basel/Genf 2021, N. 164-166). Die Sicherstellung eines solchen Bauverbotsstreifens mittels einer Abrückungspflicht muss sich daher aus der Dienstbarkeit selber ergeben. Besteht der

Grundbucheintrag lediglich im Wort "Näherbaurecht", kann daraus noch nicht auf eine Abrückungspflicht geschlossen werden.

6.1.4. Gemäss Lehre und Rechtsprechung gibt es dabei verschiedene Arten von Näherbaurechten. Unterschieden werden einerseits einseitige und gegenseitige sowie andererseits generelle und projektbezogene Näherbaurechte.

6.1.5. Von einem einseitigen Näherbaurecht wird gesprochen, wenn sich ein Grundeigentümer einseitig dazu verpflichtet, eine Baute des berechtigten Nachbarn im Abstandsbereich zu seinem Grundstück zu dulden (Maja Schüpbach Schmid, a.a.O., S. 54). Demgegenüber verpflichten sich die beteiligten Grundeigentümer bei einem gegenseitigen Näherbaurecht gegenseitig, ein Gebäude des anderen im Abstandsbereich zu dulden (Maja Schüpbach Schmid, a.a.O., S. 55). Bei einem generellen Näherbaurecht verpflichtet sich der Nachbar, Gebäude im Abstandsbereich im Voraus und generell zu dulden. Von einem projektbezogenen Näherbaurecht hingegen wird in der Praxis dann gesprochen, wenn der belastete Nachbar seine Zustimmung an ein genau definiertes Bauvorhaben knüpft (Maja Schüpbach Schmid, a.a.O., S. 58-61; Barbara Graham-Siegenthaler, Verdichtung des Bodens und Sachenrecht, in: Jusletter vom 9. April 2018, Rz. 113-114; Christoph Fritzsche/Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band. 2, 6. Aufl., Wädenswil 2019, S. 1098; vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 1C\_237/2010 vom 30. August 2010 E. 2.5.1).

6.1.6. Den vorne aufgeführten Grundbuchauszügen kann entnommen werden, dass es sich vorliegend um ein gegenseitiges Näherbaurecht handelt, bei welchem die beteiligten Grundeigentümer gegenseitig Gebäude im Abstandsbereich zu dulden haben. Sodann ist aus dem Grundbucheintrag allein keine Begrenzung auf ein bestimmtes Bauprojekt ersichtlich und mithin davon auszugehen, dass je ein generelles Näherbaurecht eingeräumt wurde.

6.1.7. Wie von der Vorinstanz ausgeführt (act. 39 S. 9 E. IV.5.) und von den Parteien anerkannt (act. 42 S. 18; act. 48 S. 7), ergibt sich der genaue Inhalt des Näherbaurechtes darüber hinaus aus dem Grundbucheintrag nicht abschliessend. Insbesondere nicht klar ist, wie nahe an die Grenze die Grundeigentümer des jeweils belasteten Grundstücks bauen dürfen. Hierfür ist deshalb entsprechend der Stufenordnung von Art. 738 ZGB der Dienstbarkeitsvertrag beizuziehen.

## 6.2. Dienstbarkeitsvertrag

6.2.1. Das vorliegend strittige Näherbaurecht basiert auf dem öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag vom 15. Februar 1990 zwischen X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_. Der Inhalt dieses Dienstbarkeitsvertrages lautet wie folgt (act. 33/5; vgl. auch act. 39 S. 9 E. IV.6.):

"Öffentliche Urkunde

Vertrag auf gegenseitige Einräumung eines Näherbaurecht

[ ]

Neue Dienstbarkeit

1.

Die Parteien räumen sich gegenseitig bezüglich der nachfolgend genannten Grundstücke das Recht ein, bis auf 1 m an die gemeinsame Grenze zu bauen.

2.

Auf der Liegenschaft Nr. [...] darf die Firsthöhe maximale 11,60 m erreichen.

Aus dem Grundbuch [...]

Parz. Nr. [...], im Eigentum von X. \_\_\_\_\_

Parz. Nr. [...], im Eigentum der Y. \_\_\_\_\_

Diese Rechte sind als dinglich wirkend in das Grundbuch einzutragen.

Weitere Bestimmungen

1.

Auf gegenseitige Entschädigung für die Einräumung des genannten Näherbaurechts wird verzichtet.

2.

Die Kosten der Abfassung dieses Vertrages, der öffentlichen Beurkundung und des Grundbucheintrages trägt [...].

[ ] "

6.2.2. Aus dem Wortlaut des Dienstbarkeitsvertrages geht hervor, dass das Näherbaurecht vorliegend dazu berechtigt, bis auf einen Meter an die gemeinsame Grenze zu bauen. Der Gebäudeabstand von normal acht Metern wird somit auf zwei Meter verkürzt. Zudem wird verdeutlicht, dass die Parteien sich gegenseitig ein Näherbaurecht einräumen wollten. Beide Grundstücke werden somit durch die strittige Dienstbarkeit sowohl belastet als auch berechtigt. Auch aus dem Dienstbarkeitsvertrag ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Näherbaurecht an ein spezifisches Bauvorhaben seitens der Parteien geknüpft gewesen wäre. Dies wird von den Parteien denn auch nicht vorgebracht (vgl. act. 2 S. 6; act. 31 S. 7). Mithin ist weiterhin davon auszugehen, dass ein gegenseitiges, generelles Näherbaurecht besteht.

6.2.3. Auf eine Entschädigung für die Einräumung des Näherbaurechtes haben die damaligen Parteien gemäss Wortlaut des Dienstbarkeitsvertrages verzichtet. Die Gegenleistung für die Einräumung des Näherbaurechts bestand vielmehr darin, dass auch der anderen Partei ein Näherbaurecht eingeräumt wurde. Insofern hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass spiegelbildliche Rechte und Pflichten der Parteien bestehen (act. 39 S. 11 E. IV.9.2.).

6.2.4. Die Vorinstanz ging gestützt darauf davon aus, dass beide Parteien gleich berechtigt und verpflichtet sein wollten. Es sei die Vorstellung der Parteien gewesen, auf den Liegenschaften würden dereinst zwei Bauten mit einem Gebäudeabstand von zwei Metern stehen. Im Dienstbarkeitsvertrag schwingt daher implizit die Bedingung mit, dass von der zuständigen Behörde auch dem Zweitbauenden ohne weiteres eine Baubewilligung unter Ausnutzung des Näherbaurechts erteilt werde. Der Dienstbarkeitsvertrag entfalte daher nur dann Wirkung, wenn es beiden Parteien aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung möglich sei, von ihrem Näherbaurecht im gewünschten Umfang Gebrauch zu machen (act. 39 S. 11 E. IV.9.2.).

6.2.5. Auch wenn man der Vorinstanz folgt und davon ausgeht, der Zweck der sich gegenseitig eingeräumten Näherbaurechte bestehe im vorliegenden Fall darin, es beiden

Grundeigentümern gleichermaßen zu ermöglichen, eine Baute unter Unterschreitung des öffentlich-rechtlichen Grenzabstandes zu errichten, sind die von der Vorinstanz daraus gezogenen Schlussfolgerungen unzutreffend. Die Vorinstanz macht nämlich das Näherbaurecht von einer Bedingung abhängig und konstruiert eine Koordinationspflicht zwischen den Parteien. Weder eine solche Bedingung noch eine solche Koordinationspflicht sind jedoch im Dienstbarkeitsvertrag erwähnt. Eine solche Auslegung entspricht auch nicht dem üblichen Verständnis von (gegenseitigen) Näherbaurechten (vgl. oben E. III.6.1.2.-III.6.1.4.; vgl. zudem Sacha Vallati, a.a.O., N. 160; Markus Siegrist, Tücken im Grenz- und Näherbaurecht, in: Wohnwirtschaft HEV Aargau Nr. 4-2017, S. 19).

6.2.6. Die Annahme einer solchen Bedingung würde zudem die latente Gefahr schaffen, dass das Näherbaurecht gar nicht genutzt werden kann, wenn nicht beide Parteien im gleichen Zeitraum bewilligungsfähige Baugesuche für ihre Grundstücke einreichen. Dies kann kaum Sinn und Zweck des vorliegenden generellen Näherbaurechtes gewesen sein und entspricht auch nicht dem, was vernünftigerweise aus dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abgeleitet werden darf. Hätten die ursprünglichen Parteien tatsächlich die Ausübung ihrer Näherbaurechte koordinieren wollen, wäre vielmehr davon auszugehen, dass sie sich nur projektbezogene und nicht generelle Näherbaurechte eingeräumt hätten. Denn so hätte schon im Voraus überprüft werden können, ob sich dereinst beide Projekte bewilligen lassen werden und die eingeräumten Näherbaurechte somit beide vollumfänglich ausgenutzt werden können. Würde der Auslegung der Vorinstanz gefolgt, könnte die eine Partei die Ausübung des Näherbaurechts durch die andere Partei mutwillig verhindern.

6.2.7. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist schliesslich die Eintragung aufschiebend bedingter Grunddienstbarkeiten im Grundbuch unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 5A\_518/2017 vom 20. April 2017 E. 3.1). Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann zudem nur nebensächlich mit einer Grunddienstbarkeit verbunden sein (Art. 730 Abs. 1 ZGB). Das Verständnis der Dienstbarkeit gemäss Vorinstanz erscheint somit als ausgeschlossen.

6.2.8. Aus alledem ergibt sich, dass die Dienstbarkeit entgegen der Vorinstanz und den Klägern nicht nur Wirkung entfaltet, wenn es beiden Parteien aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligungsmöglichkeit ist, von ihrem Näherbaurecht im gewünschten Umfang Gebrauch zu machen.

6.2.9. Der Vorinstanz ist jedoch immerhin soweit zuzustimmen, dass dem Umstand, dass es sich um gegenseitige, unentgeltlich eingeräumte Näherbaurechte handelt, Bedeutung zukommen könnte. Die sich daraus ergebende Frage müsste jedoch dahingehend lauten, ob nach Treu und Glauben nicht angenommen werden müsste, dass das jeweilige Näherbaurecht mit einer Abrückungspflicht des belasteten Grundstücks ergänzt ist, sodass beide Grundeigentümer das Näherbaurecht in dem durch das öffentliche Baurecht vorgegebenen Rahmen im gleichen Umfang ausüben können. In einem solchen Fall könnte der Dienstbarkeitsbelastete somit zum Schutz des eigenen Näherbaurechts dem Näherbaurecht des Nachbarn dessen Abrückungspflicht entgegenhalten. Die eigene Abrückungspflicht steht dann der vollen Ausschöpfung des eigenen Näherbaurechts entgegen. Verneint man hingegen diese Frage, so würde das bedeuten, dass, wie von den Beklagten geltend gemacht, der zuerst bauende Grundeigentümer das Näherbaurecht vollständig ausschöpfen kann, der erst später bauende Grundeigentümer je nach öffentlicher Bauordnung jedoch nur noch teilweise oder gar nicht oder sogar weiter von der Grenze abrücken müsste, als wenn keine Vereinbarung getroffen worden wäre. Im vorliegenden

Verfahren kann diese Frage jedoch offengelassen werden, wie nachfolgend unter E. III.7.2. dargelegt wird. Es kann daher ebenfalls offengelassen werden, ob das Bestehen einer Abrückungspflicht von den Klägern überhaupt sinngemäss behauptet wurde.

6.2.10. Auf die Auslegung nach der Art, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in guten Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB), kann mangels entsprechender Parteibehauptungen verzichtet werden.

### 6.3. Zwischenfazit zur Auslegung

Es kann somit festgehalten werden, dass die Klage nicht mit der Begründung der Vorinstanz gutgeheissen werden kann. Ob das vereinbarte Näherbaurecht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstösst, bzw. die Ausübung des Näherbaurechts durch beide Parteien unmöglich ist, wie die Kläger vorbringen (act. 2 S. 6-9; act. 31 S. 5), ist im Nachfolgenden zu prüfen.

### **E. 7**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von CHF 3'000.■ wird B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auferlegt, jedoch von dem von A.\_\_\_\_\_ geleisteten Kostenvorschuss bezogen. A.\_\_\_\_\_ wird im Umfang von CHF 3'000.■ für die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens das Rückgriffsrecht auf B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eingeräumt.

### **E. 8**

B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden solidarisch verpflichtet, A.\_\_\_\_\_ für das vorinstanzliche Verfahren ZG.2019.01195, für das Massnahmeverfahren ZG.2019.00837 und für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 11'000.■ zu bezahlen.

### **E. 9**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.